

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**), Rat der Europäischen Gemeinschaften, 21. Mai 1992

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

### 1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeinschrieb als Grundfläche **GR** und maximale Gebäudehöhe **GHmax** festgesetzt.

	<b>GR</b>	<b>GHmax</b>
Funktionsgebäude Eingang	950 m <sup>2</sup>	5,50 m
Funktionsgebäude Aufsichtsgebäude	50 m <sup>2</sup>	6,50 m
<b>Summe</b>	<b>1.100 m<sup>2</sup></b>	<b>./.</b>

Der untere Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen ist die tatsächliche Geländehöhe nach Fertigstellung der Strandbadneuanlage.

## 2. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:

- Funktionsgebäude für Eingangs-, Sanitär-, Kiosk- und Lagernutzung
- Terrasse
- Funktionsgebäude für Aufsichtsturm

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind alle baulichen Anlagen zulässig, die nach der jeweiligen Zweckbestimmung der Grünfläche zur normalen Ausstattung dazugehören. Hierzu gehören insbesondere Anlagen wie:

- Beachvolleyballfeld
- Kinderspielplatz

## 3. Nebenanlagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ausnahmsweise sind innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

## 4. Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die **öffentliche Grünfläche** dient von Mai bis September dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zwecke der Erholung und gliedert sich in folgende Teilflächen.

- 4.1 Die öffentliche Grünfläche – ÖG1 - mit der **Zweckbestimmung Strandbad** dient der Unterbringung des städtischen Strandbades mit zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Liegewiese.

Zu den hier zulässigen baulichen Anlagen zählen insbesondere Funktionsgebäude für Eingangs-, Sanitär-, Kiosk- und Lagernutzungen sowie Anlagen für Spiel und Sport.

Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung der Grünfläche entsprechen.

Die Liegewiese wird im westlichen Teil als Magerwiese (Ausgleichsmaßnahme A1) und im östlichen Teil als Nutzrasen in Überlagerung mit Ausgleichsmaßnahme A4 gestaltet.

- 4.2 Die öffentliche Grünfläche – ÖG2 - mit der **Zweckbestimmung Strand** dient der Unterbringung der Strandzone.

Die Strandzone ist mit Böschungswinkeln von 1:10 bzw. 1:7 auszubilden.

4.3 Die öffentliche Grünfläche – ÖG3 - mit der **Zweckbestimmung Erschließung/ ruhender Verkehr** dient

- der Unterbringung der internen Erschließung einschließlich Feuerwehrezufahrt;
- der Unterbringung der Kfz- und Motorrad-Stellplätze;
- der Unterbringung der Fahrradstellplätze

Zu den hier zulässigen baulichen Anlagen zählen insbesondere Wege und Stellplatzanlagen. Die Hauptzufahrt zu den Gebäuden sowie der Hofbereich sind als asphaltierte Fläche zulässig; die Zufahrten zu den Stellplätzen als wasserdurchlässige Sand-Kiesdecke. Die Stellplätze selbst sind als Trittrasen auszubilden.

**5. Öffentliche Wasserflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die öffentliche Wasserfläche mit der **Zweckbestimmung Badensee** dient der Neuanlage einer Wasserfläche, eine allgemeine Nutzung als Badezone ist zulässig.

Die Uferlinie ergibt sich aus der Mittelwasserlinie (116 m ü NN), welche die Trennlinie zwischen Wasser- und Landfläche darstellt.

Die Flachwasserzone – Badezone - ist bis zur Tiefenlinie -1,35 m unter Niedrigwasser mit einem Böschungswinkel von ca. 1:10 auszubilden.

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

6.1 Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der **Vermeidung bzw. Minimierung** von Eingriffen im Geltungsbereich.

**(VM1): Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit**

Eine Beanspruchung der Vegetationsbestände ist nur außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

**(VM2): Bodenarbeiten außerhalb der Heidelerchen-Brutzeit**

Bodenarbeiten sind ausschließlich im Zeitraum Mitte August bis Ende Februar zulässig, da sie nur außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Heidelerche (RL-BW 1) durchgeführt werden dürfen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch eine fachlich geeignete Untersuchung ein Brutvorkommen der Heidelerche im Einwirkungsbereich der Arbeiten ausgeschlossen werden kann.

**(VM3): Heidelchengerechte Gestaltung und Nutzung des Strandbades**

Zur Bereitstellung eines heidelerchengerechten Nahrungslebensraums wird auf der westlichen Teilfläche der öffentlichen Grünfläche ÖG1 eine extensiv gepflegte Magerwiese angelegt (s. Ausgleichsmaßnahme A1). Die Mahdhäufigkeit ist auf maximal zweimal im Jahr begrenzt. Eine Düngung ist unzulässig. Sonderveranstaltungen (z.B. Feste) im Mai sind unzulässig.

**(VM4): Errichten eines Zaunes**

Nordwestlich und nordöstlich entlang der öffentlichen Grünfläche ÖG1 sowie in südlicher Fortführung des Eingangsgebäudes bis zur Wasserlinie ist ein Zaun mit einer maximalen Höhe von 2 m zu errichten. Das Eingangsgebäude ist Bestandteil der Abgrenzung des Strandbades.

**(VM5): Bodenschutzmaßnahmen - siehe Pkt 4.3**

Die festgesetzten Kfz- und Motorrad-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze sind als wasserdurchlässige Sand-Kiesdecke herzustellen und mit einer Magerrasen-Mischung einzusäen. Gegebenenfalls kann eine gering mächtige Humusaufgabe aufgetragen werden, die zur schnellen Ausbildung einer dichten Grasdecke beiträgt.

**(VM6): Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung**

Es ist eine streulichtarme und insektenverträgliche Außenbeleuchtung (LED) mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich zu verwenden. Die Leuchten sind durch entsprechende Abschirmung so auszubilden, dass sich ihre Lichtwirkung weitestgehend auf die zu beleuchtende Fläche beschränkt.

**(VM7): Erhalt der Insel**

Der innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Teil der Insel darf bei der Gestaltung der Badezone nicht beansprucht werden.

**(VM 8): Vergrämung und Umsiedlung der Zauneidechsen**

Im Vorfeld der Bauarbeiten ist eine Vergrämungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse im Geltungsbereich durchzuführen. Die Vergrämungsmaßnahme umfasst die Herstellung einer gehölzfreien, kurzrasigen und somit für Eidechsen unattraktiven Vegetation unter dem Erhalt von schmalen Saumstreifen, die als Leitlinien für die Abwanderung dienen. Darüber hinaus sollen Eidechsen in einen benachbarten Ersatzlebensraum auf Flst-Nr. 6674/1 (CEF2) umgesiedelt werden.

- 6.2 Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem **internen Ausgleich** der Eingriffe der Strandbadneuanlage.

**(A1): Anlage einer extensiv genutzten Magerwiese**

Auf der westlichen Teilfläche der öffentlichen Grünfläche ÖG1 ist eine Magerwiese zu entwickeln. Nach der Geländemodellierung und humusarmem Oberbodenauftrag ist eine Ansaat mit Regiosaatgut aufzubringen.

Auf der Fläche A1 sind nur in den Randbereichen Baumpflanzungen (bis zu 5 Bäumen) zulässig. Hierbei dürfen ausschließlich standortgerechte und gebietsheimische Bäume gemäß Pflanzenliste 02 verwendet werden.

**(A2): Anlage eines Magerrasens**

Sowohl zwischen den Stellplätzen als auch zu den äußeren Randzonen sind schmale und kleinflächige Zwischenräume mit einem sandig-kiesigen Rohboden ohne Humusaufgabe herzustellen und eine Ansaat mit Regiosaatgut oder eine Mahdgutübertragung auf dem kiesig-sandigen Rohboden vorzunehmen. Ein weiterer Magerrasen ist an der südlich exponierten Sandböschung zwischen Liegewiese und Badestrand zu entwickeln. Die Magerrasenbereiche sind einmal im Jahr zu mähen, das anfallende Mahdgut ist zu entfernen.

**(A3): Anlage einer Feldhecke**

Sowohl entlang der nordöstlichen Außengrenze der öffentlichen Grünfläche ÖG1 als auch abschnittsweise an der äußeren Randzone der Stellplatzanlage sind entsprechend dem Planeintrag standortgerechte und gebietsheimische Strauchhecken gemäß Pflanzenliste 01 anzulegen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Ziergehölze bzw. Zuchtformen dürfen nicht angepflanzt werden. Die Sichtbeziehungen des Aufsichtsgebäudes auf die Strandzone dürfen nicht beeinträchtigt werden.

**(A4): Anpflanzen gebietsheimischer Bäume**

Auf der östlichen Teilfläche der öffentlichen Grünfläche ÖG1 sind je angefangene 150 m<sup>2</sup> Fläche 1 standortgerechter und gebietsheimischer Baum gemäß Pflanzenliste 02 zu pflanzen. Ziergehölze bzw. Zuchtformen dürfen nicht angepflanzt werden. Die Sichtbeziehungen des Aufsichtsgebäudes auf die Strandzone dürfen nicht beeinträchtigt werden.

6.3 Die Ausgleichsmaßnahmen **A1** bis **A4** sollten spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen zum Strandbad vollständig umgesetzt sein.

6.4 Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem **externen Ausgleich** der Eingriffe der Strandbadneuanlage.

**(A5): Entwicklung von Sandrasen nach Entsiegelung einer Schotterfläche - außerhalb auf Teilflächen der Flst-Nrn 6968/6 (EKS) und 6968 (Land BW), Gemarkung Baden-Baden**

Auf der unmittelbar nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden dreiecksförmigen, ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Fläche ist für eine Sandrasen-Entwicklung das bodenfremde Mineralgemisch vollständig abzutragen. Die entstehende Fläche ist nachfolgend mit einer mindestens 25 cm mächtigen Schicht aus bodensauren mageren Sand mit möglichst hohem Flugsandanteil zu überdecken. Sandmaterial aus tieferen Bodenschichten (ab ca. 70 cm Tiefe) darf aufgrund des erhöhten Kalkgehaltes ebenso wie humusreicher Sand nicht verwendet werden. Aus dem NSG ist eine Mahdgutübertragung vorzunehmen.

**(A6): Anlage eines Sandwalls mit Sandrasen-Entwicklung - außerhalb auf Teilflächen der Flst-Nrn 6968/6 (EKS) und 6968 (Land BW), Gemarkung Baden-Baden**

Nach Entsiegelung der Schotterfläche (A5) ist ein 2 - 3 m hoher Sandwall entlang der westlichen Grenze des Strandbadgeländes herzustellen. Nach der Aufschüttung des Walls ist entsprechend den Angaben zur Maßnahme A5 ein Sandrasen zu entwickeln.

**(A7): Entwicklung von Magerrasen am Grundwasserwerk Sandweier - außerhalb auf den Flst-Nrn 3175, 3176, 3177, 3178, 3179 und 3180 sowie 3181 (teilweise) und 3172/1 (teilweise) (allesamt Stadt Baden-Baden), Gemarkung Baden-Baden**

Auf einer Teilfläche von ca. 17.000 m<sup>2</sup> hat eine regelmäßige Mahd in der zweiten Julihälfte zu erfolgen. Dabei muss das anfallende Mahdgut abgeführt werden; auf ein Mulchen der Flächen ist zu verzichten. Die Mahd ist auf der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche am Grundwasserwerk in einem Schritt und nicht zeitlich versetzt durchzuführen.

Im ersten Maßnahmenjahr ist auf eine Hälfte der Fläche direkt nach der Juli-Mahd bei heisstrockener Witterung eine Bodenbearbeitung (Grubbern bzw. Eggen) durchzuführen. Danach ist eine Magerraseneinsaat mit Regiosaatgut oder ein Mahdauftrag vorzunehmen. Gegebenenfalls sind weitere Nachsaaten erforderlich. Alternativ zum Grubbern kann durch tiefes Unterpflügen eine vollständig offene Rohbodenfläche hergestellt werden. Die Mahd ist auf der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche am Grundwasserwerk in einem Schritt und nicht zeitlich versetzt durchzuführen.

Im zweiten Maßnahmenjahr ist nach nochmaliger Juli-Mahd auf der anderen Hälfte der Maßnahmenfläche die oben beschriebene Bodenbearbeitung und die Magerraseneinsaat durchzuführen.

Die mit Gehölzen bewachsenen Teilflächen sind im Winter zu roden. Dabei können einzelne landschaftsprägende Überhälter (Eichen, Kiefern und Birken) erhalten bleiben. Die Wurzelstöcke sind zu entnehmen. Danach ist eine ebene mähbare Oberfläche herzustellen. Falls erforderlich ist eine Nachbehandlung mit einem Forstmulcher vorzunehmen. Im Anschluss ist eine Magerraseneinsaat mit Regiosaatgut oder eine Heumulchsaat vorzunehmen. Gegebenenfalls sind weitere Nachsaaten erforderlich.

Im zweiten Maßnahmenjahr ist eine Nachpflege in Form eines zweimaligen Mulchens durchzuführen.

Während der Entwicklungspflege in den ersten 5 Jahren ist zur Unterdrückung unerwünschten Aufwuchses ein mehrfacher Schnitt durchzuführen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist der Magerrasen durch einen regelmäßigen, mindestens einmal jährlichen Schnitt oder durch eine dem Standort angepasste Beweidung mit Ziegen oder Pferden weiter zu entwickeln. Die Gesamtfläche ist durch regelmäßige Pflege auf Dauer als Magerrasen zu erhalten.

**(A8): Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes - außerhalb auf den Flst-Nrn 381 (teilweise) und 376 (beide Stadt Baden-Baden), Gemarkung Baden-Baden**

Auf der 3,0 ha großen Fläche ist ein Stieleichen-Hainbuchenwald mit Beimischung standort- und gebietsheimischer Baumarten unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse bzw. der Potentiellen Natürlichen Vegetation zu pflanzen. Pflanzverband ca. 2,5 m auf 1,5 m). Die Aufforstungsfläche ist gegen Wildverbiss zu zäunen.

Bei der Aufforstung ist ein Waldinnenrand mit einer gestuften Abfolge von Krautsaum, Strauchgürtel sowie Waldmantel (Licht- und Pionierbaumarten) auszubilden.

- 6.5 Die Ausgleichsmaßnahmen **A5, A6** und **A7** sollten spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen zum Strandbad und die Ausgleichsmaßnahme **A8** spätestens 4 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen zum Strandbad vollständig umgesetzt sein.
- 6.6 Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Vermeidung **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** infolge der Strandbadneuanlage außerhalb des Geltungsbereichs.

**(CEF1): Anpflanzungen von Sträuchern am Nordostufer des Kiessees für Gebüschbrüter - außerhalb auf Teilflächen der Flst-Nrn 6965 und 6950 (beide EKS), Gemarkung Baden-Baden**

Am derzeit gehölzfreien Nordostufer des Kiessees im Gewinn Mittelfeld sind bis zu 3 Strauchgruppen bestehend aus jeweils 3 Sträuchern anzupflanzen. Pflanzliste: Rosa canina, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus. Pflanzabstand 1m x 1m.

**(CEF2): Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse - außerhalb auf Teilflächen der Flst-Nrn 6968/6 (EKS), 6968 (Land BW) und 6674/1 (Land BW), Gemarkung Baden-Baden**

An verschiedenen Stellen im Umfeld des Geltungsbereichs sind insgesamt bis zu 6 Habitatemente aus eingegrabenen Wurzelstöcken und einer Kiesandeckung (Grobkies) für die Zauneidechse anzulegen.

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Dach

Zulässig sind:

- Pultdächer – DN bis 20° - mit anthrazitfarbener Eindeckung
- Flachdächer mit Extensivbegrünung

#### 1.2 Solaranlagen

Solaranlagen auf den Dächern und an Hauswänden sind zulässig. Auf Dächern darf die maximale Konstruktionshöhe von 1,50 m ab Oberkante Attika nicht überschritten werden.

#### 1.3 Fassade

Zulässig sind:

- Holzverkleidungen mit naturrotem Farbanstrich
- Sichtmauerwerk mit naturgelben oder naturroten Ziegeln
- Putzfassaden

Unzulässig sind Putzfassaden mit weißem Anstrich (Remissionswert 100 %)

### **2. Einfriedigungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Einfriedungen sind nur als anthrazitfarbene Draht- oder Stabgitterzäune mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

2.2 Das Anbringen von Werbeanlagen sowie Plakaten und Bannern an Zäunen ist unzulässig.

### **3. Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Werbeanlagen und Werbefahnen sind unzulässig.

3.2 Ausnahmsweise ist an der Fassade des Eingangsgebäudes ein Gaststättenhinweis auf einer Fläche von 3 m<sup>2</sup> zulässig.

3.3 Ausnahmsweise sind Hinweisschilder – diese weisen auf Zugänge und Stellplatzzufahrt hin – bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.



## **PFLANZENLISTE**

Pflanzenliste **01**: Artenliste zur Anlage einer Strauchhecke auf dem Strandbadgelände und Umfeld

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Roter Hartiegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzenliste **02**: Artenliste zur Anlage eines lockeren Baumbestandes auf der Liegewiese

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>

## **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **1. Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen in Sandweier und Iffezheim“**

Das Plangebiet liegt überwiegend im Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ vom 08.11.2011.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Kiesabbau unzulässig.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist die Strandbadnutzung im Rahmen des § 11 der Schutzgebietsverordnung zulässig:

- (1) Auf der blau schraffierten Fläche ist es zulässig, ein Strandbad nach Maßgabe der folgenden Absätze zu errichten, sobald und soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Abweichend von § 6 ist die Errichtung der für das Strandbad erforderlichen baulichen Anlagen zulässig, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie eine Änderung des Bebauungsplans bedürfen des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Nutzung des Strandbades ist nur in den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres zulässig. Die Unterhaltung der Strandbadanlagen ist ganzjährig zulässig und erfolgt bezüglich der Mahd im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.
- (4) In den Monaten Mai bis September sind Veranstaltungen auf dem Strandbadgelände im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

### **2. Wasserschutzgebiet „Rastatt-Ottersdorf“**

Das Plangebiet liegt vollständig in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Stadt Rastatt WWK Ottersdorf“ vom 14.06.1988

Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

### **3. FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“**

Das Plangebiet liegt überwiegend im FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“.

Die im Managementplan gebietsspezifisch formulierten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind einzuhalten.

#### **4. Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren**

Ein Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Zwecke des Kiesabbaus mit Datum 14.12.2017 wurde im Dezember 2017 eingereicht.

OFFENLAGE